

Wochenblatt

Fernsprecher:
Amt Siegmars Nr. 244.

für
Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein.

Nr. 35.

Sonnabend, den 29. August

1908.

Er scheint jeden Sonnabend nachmittags.
Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Revoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1/2paltige Zeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.
Anzeigen-Nachnahme in der Expedition bis spätestens Freitag nachmittags 5 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bekanntmachung.

Am 7. September d. J. soll für die hiesigen Schulkinder ein **Schulfest** abgehalten werden. Der Schulvorstand hat beschlossen, daß auch nicht schulpflichtige Kinder **hiesiger Einwohner** im Alter von 5-6 Jahren an diesem Feste teilnehmen können. Dieselben werden wie die Schulkinder bewirtet, können jedoch besondere Geschenke nicht erhalten. Die Beteiligung solcher Kinder ist spätestens **bis zum 2. September a. e.** im hiesigen Gemeindeamt oder bei Herrn Oberlehrer Bauch anzuzeigen. Bis zu gleichem Tage sind Kinder **hiesiger Einwohner**, welche eine auswärtige Schule besuchen und am Feste teilnehmen wollen, an den vorbezeichneten Stellen anzumelden, andernfalls eine Beteiligung ausgeschlossen ist. Die hiesige Einwohnerenschaft wird ersucht, durch **Schmückung der Häuser** zur Verschönerung des Festes beizutragen.
Reichenbrand, am 28. August 1908.

Vogel, Gemeindevorstand,
Vorsitzender des Schulvorstandes.

Bekanntmachung.

Am 1. September a. e. ist der III. Termin der **Gemeindeanlagen** und des **Schulgeldes** auf 1908 fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach Ablauf der für die Bezahlung zugelassenen 14tägigen Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsverfahren eingeleitet werden wird.
Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Der unterzeichnete Gemeindevorstand bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige **Volksbad** vom 1. September a. e. ab geschlossen bleibt.
Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
Vogel.

Bekanntmachung.

Am 1. September 1908 wird der 3. Termin der diesjährigen **Gemeindeanlagen** fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Anlagen zur Vermeidung des Zwangsverfallsverfahrens bis zum 15. September 1908 an die hiesige Gemeindekasse abzuführen sind.
Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeinderat.
Wilsdorf, Gemeindevorstand

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete bringt hierdurch zur allgemeinen Kenntnis, daß das hiesige **Volksbad** vom 1. September er. ab geschlossen bleibt.
Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht.
Reichenbrand, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben betreffend.

Nach den bisher bei den vorgenommenen Revisionen der Gewerbebetriebe gemachten Erfahrungen wird von den beteiligten Gewerbetreibenden noch **fast allenthalben** gegen die Vorschriften des Gesetzes vom 30. März 1903, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben (Reichsgesetzblatt Seite 113) verstoßen.

Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden werden daher auf die **genaue Beachtung dieser Vorschriften** hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Wenn die königl. Amtshauptmannschaft bisher die Praxis geübt hat, die Gewerbetreibenden bei vorgefundenen Zuwiderhandlungen zunächst zu warnen, so wird sie **künftig jede festgestellte Gesetzeswidrigkeit bei der königl. Staatsanwaltschaft unmissverständlich zur Anzeige bringen.**

Mit Rücksicht auf die vorgefundenen Zuwiderhandlungen wird insbesondere auf nachstehende Vorschriften aufmerksam gemacht:

Die **Beschäftigung von Kindern** (eigenen und fremden) ist **unter sagt**: in Fabriken, bei Bauten aller Art (sowohl Hochbauten wie Tiefbauten), im Betriebe von Ziegeleien, Bräuden und Gruben, auch wenn sie nur vorübergehend oder in geringem Umfange betrieben werden, in Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, beim Steinklopfen, im Schornsteinfegergewerbe, in dem

mit dem Expeditionsgefächte verbundenen Fuhrwerksbetriebe, beim Mischen und Mahlen von Farben, beim Arbeiten in Kellereien und im Betriebe der in dem Verzeichnisse, welches dem obengedachten Gesetze angehängt ist, aufgeführten Werkstätten.

Als Werkstätten im Sinne des Kinderschutzgesetzes gelten neben den Werkstätten im Sinne der Gewerbeordnung auch Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen.

Im Betriebe von sonstigen Werkstätten, im Handelsgewerbe und in Verkehrsgewerben dürfen **fremde Kinder unter 12 Jahren** und **eigene Kinder unter 10 Jahren nicht** beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Kindern über 12 bzw. 10 Jahren darf nicht in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr morgens und nicht vor dem Vormittagsunterrichte stattfinden. Am Mittag ist den Kindern eine mindestens 1stündige Pause zu gewähren. Am Nachmittage darf die Beschäftigung erst 1 Stunde nach beendeterm Unterrichte beginnen.

Die Beschäftigung **fremder** Kinder darf nicht länger als **3 Stunden** und während der **Schulferien** nicht länger als **4 Stunden** täglich dauern.

Sollen fremde Kinder in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber **vor dem Beginne der Beschäftigung** der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) eine **schriftliche Anzeige** zu machen. In der Anzeige sind die Betriebsstätte des Arbeitgebers, sowie die Art des Betriebes anzugeben.

Die Beschäftigung eines fremden Kindes ist **nicht** gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine **Arbeitskarte** eingehändigt ist.

Die Arbeitskarten werden auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters durch die Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Gemeindevorstand) desjenigen Ortes, an welchem das Kind zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, kostenfrei ausgestellt.

Chemnitz, den 26. Januar 1904.
Königliche Amtshauptmannschaft.
(gez.) Dr. Hallbauer. Wslg.

Meldungen im Fundamt.

Gefunden: 1 Gürtel. Verloren: 1 Portemonnaie mit Inhalt.
Rabenstein, am 28. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
Wilsdorf.

Schule zu Rabenstein.

Am 2. September d. J. vorm. 10 Uhr wird eine

Sedanfeier

veranstaltet, verbunden mit turnerischen Vorführungen. Behörden, Angehörige der Kinder und Freunde der Schule ladet hierzu im Namen der Lehrerschaft ergebenst ein
Steinbrück, Schuldirektor.

Bekanntmachung.

Am 15. dieses Monats ist der 4. Termin der **Gemeindeanlagen** und des **Schulgeldes** für das laufende Jahr fällig. Derselbe ist bis spätestens **zum 15. September 1908** an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen.

Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf dieser Frist gegen Säumige das Mahn- bez. Zwangsverfallsverfahren eingeleitet werden wird.
Neustadt, am 14. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
Geißler.

Bekanntmachung.

Am 1. September dieses Jahres ist der 3. Termin der diesjährigen **Wassersteuer** fällig. Derselbe ist spätestens **innerhalb 14 Tagen** an die hiesige Gemeindekassenverwaltung abzuführen. Nach Ablauf dieser Frist muß gegen Säumige die zwangsweise Beitreibung eingeleitet werden.
Neustadt, am 27. August 1908.

Der Gemeindevorstand.
J. W.

Gerber, Gemeindevorsteher.

Die Sparkasse zu Neustadt

Telephon Nr. 26, Amt Siegmars. — unter Garantie der Gemeinde —
vergißt Einlagen mit 3 1/2 % für Einlagen, welche bis zum 3. eines Monats bewirkt werden, erfolgt Verzinsung für den vollen Monat.

Die Sparkasse expediert täglich vormittags von 8-12 Uhr und nachmittags von 2-6 Uhr, Sonnabends ununterbrochen von 8-3 Uhr.
Durch die Post eingehende Einlagen werden sofort expediert.

Die Freundinnen.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.
(Fortsetzung) (Nachdruck verboten.)

„Vater,“ rief Sylvia und trat furchtlos und ohne die Augen niederzuschlagen vor dem erzürnten Mann, „ich gestehe dir jetzt frei und offen, daß ich Hermann Walter mein Wort gab, daß ich ihn liebe und nie von ihm lassen will, — daß ich — seine Frau werde!“

Leon brach in ein unbändiges Gelächter aus.

„Da hörst du es, Vater, wen deine Tochter sich zum Gatten ausgesucht hat! Viel Ehre für uns, das muß ich sagen! Fortan wird die Familie v. Schmettwig einen Komödianten zu ihren nächsten Verwandten zählen! Einen Sängler — bah —!“

„Von ihm weiß man doch, was er ist! Aber was du all die Jahre da draußen getrieben hast, das weiß man bis jetzt noch nicht! Und ich fürchte es war — Schlimmeres, als wir ahnen!“

Sylvia hatte es mit bebenden Lippen hervorgestoßen. Doch gleich darauf fühlte sie ihr Handgelenk wie mit eisernen Klammern umspannt und eine von Zorn und Wut entstellte Stimme zischte dicht an ihrem Ohr: „Mädchen — hüte dich! Woher hast du das? Ist es die Weisheit jenes —

Komödianten? Hat er dir etwas vorgeklunkert? Er mag sich vor mir in Acht nehmen?“

„Er? Woher sollte er dich kennen? Er sah dich ja nie? Was weiß er, wer du bist? Wie wäre es möglich, daß er — oder — bist du draußen in der Welt schon mit ihm zusammengetroffen?“

Sylvia sah starr auf den Bruder. Leon biß sich auf die Lippen und ließ die Hand des Mädchens sofort los. Wie ein Blitz durchzuckte es Sylvias Kopf — der Gedanke an jenes Vorkommnis, von dem Walter einmal erzählt hatte. Die Erkenntnis drängte sich ihr unwillkürlich auf, daß Leon jener Falschspieler gewesen sein könnte; deshalb sein wildes Auffahren, sein Haß und Grimm.

„Doch nein,“ wehrte sie den auf sie einströmenden Gedanken, — nein — nein, es kann nicht — es darf nicht wahr sein!“

Da tönte die Stimme des Vaters dazwischen:

„Du, laß dir sagen, daß ich dir nicht das Recht zugestehen, irgend einem hergelaufenen Menschen dein Wort zu geben, noch dazu ohne mein Vorwissen. Du bist noch viel zu jung, um über deine Zukunft eigenmächtig entscheiden zu können! Und diese Wahl will und werde ich nie gutheißen. Ich gebe meine Einwilligung nicht! Merke dir das! Versuche nicht, mich umzustimmen, denn das ist zwecklos!“

Ich werde Mittel und Wege finden, dich zum Gehorsam zu zwingen! Es wäre noch schöner, wenn ich nicht die Macht besäße, den Willen eines eigenstümmigen Kindes zu brechen. Für Torheiten, die du begehst, wird man mich verantwortlich machen! Du hast einfach zu gehorchen!“

„Ich hätte bloß zu gehorchen?“ rief Sylvia schneidend.

„Weil du es so wünschst, soll ich mein ganzes Lebensglück zum Opfer bringen? Kannst du das verlangen? Ich sehe schon, Leon hat dich zu meinen Ungunsten beeinflusst und du bist zu erregt, um alles ruhig zu erwägen und zu besprechen. Morgen hoffe ich, läßt sich die Sache leichter erledigen. Am Nachmittage kommt mein Verlobter, dich um meine Hand zu bitten. — Lieber Vater,“ hier schlug die Stimme des Mädchens in völlige Weichheit um, — folgen muß ich dem Manne meiner Wahl! Aber ich tue es nicht gern ohne deinen Segen! Und du betrügst dich selbst um einen freundlichen, zufriedenen Lebensabend, wenn du uns Hindernisse in den Weg wirfst. Hermann hatte es so gut mit dir gemeint! Du sollst deines Lebens wieder froh werden, deshalb segne unsern Bund und laß uns glücklich sein!“

Sie hob die bittend gefalteten Hände zu dem Vater empor. Es klang so innig, dies Flehen. Aber der starre Sinn des tief verbitterten Mannes ließ sich nicht erweichen.